

Infoblatt zum BAföG für die BOS (Vorklasse)

Wer kann BAföG bekommen?

BAföG-Leistungen können grundsätzlich jede/r Deutsche und bestimmte Gruppen bevorrechtigter AusländerInnen unter 45 Jahren in der Vorklasse der BOS beziehen.

Muss ich mein BAföG zurückzahlen?

Nein, in der BOS erhalte ich mein BAföG als Zuschuss. Das Einkommen meiner Eltern wird berücksichtigt (Näheres siehe unten).

Wie viel BAföG bekomme ich monatlich?

- Wenn ich bei meinen Eltern wohne **474 €**
(das gilt ebenfalls, wenn ich in einer eigenen Wohnung wohne, die meinen Eltern gehört)
- Wenn ich nicht bei den Eltern wohne **736 €**

Bekomme ich einen Zuschuss für meine Krankenversicherung?

- Nein, solange ich mich über meine Eltern kostenfrei familienversichern kann
- Ansonsten **bis zu max. 122 €** für eine **gesetzliche oder private** Kranken- und Pflegeversicherung als SchülerIn

Darf ich parallel zum BAföG-Bezug Geld dazuverdienen?

Ja. Hierbei wird immer der ganze Zeitraum berücksichtigt, für den ich tatsächlich BAföG erhalte (im Regelfall für 11 Monate vom 01. September eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres = aktuell insgesamt 5.720,00 € brutto inklusive ggf. meinem letzten Verdienst, der mir ab dem 01. September noch zufließt).

Beispiel: Ich erhalte nur von Oktober eines Jahres bis Juli des Folgejahres BAföG. Dann darf ich anrechnungsfrei insgesamt vom 01. Oktober bis 31. Juli, somit für 10 Monate, den Betrag von 5.200,00 € brutto verdienen.

Aus diesem Grund ist es egal, ob ich das Geld aus einem Minijob oder einem Ferienjob beziehe.

Ich darf daher aktuell monatlich umgerechnet 520,00 € brutto verdienen, ohne dass es zu einem Abzug bei der mir zustehenden Leistung kommt.

Wo beantrage ich BAföG?

Im Regelfall beim Amt für Ausbildungsförderung des Landratsamtes oder der kreisfreien Stadt, in dessen Bezirk meine Eltern wohnen. Die Formulare erhalten Sie unter www.bafög.de

Was muss ich bei der BAföG-Stelle vorlegen?

- Antrag (Formblatt 1) komplett ausgefüllt im Original
- Schulbescheinigung von der BOS ausstellen lassen (Formblatt 2) im Original
- Entsprechende Meldebescheinigung in Kopie, sowie einen Mietvertrag falls ich den höheren Bedarfssatz für eine eigene Wohnung bekommen möchte
- Bescheinigung meiner Krankenkasse, falls ich meinen Krankenversicherungsbeitrag selbst zahlen muss und einen Zuschlag hierfür bekommen möchte
- **Nachweise über meinen Vermögensstand am Tag, an dem mein Antrag beim Amt für Ausbildungsförderung eingeht**, (maximal 2 Wochen alte Kontenbestätigung meiner Bank/en — vorzulegen ist eine sogenannte Kontenübersicht bzw. ein Gesamtengagement; einzelne Kontoauszüge können nicht akzeptiert werden —, Kopie Zulassungsbescheinigung Teil I Pkw, Motorrad o. ä. und Angaben zum Kilometerstand)
- Kopie der „Bescheinigung nach § 92 EStG“ für 2023 des Anbieters meiner „Riester-Rente“ und Kopie des Abschlussvertrages, falls ich einen derartigen Vertrag abgeschlossen haben sollte

Als Vermögen gilt alles, z. B. Girokonto, Sparbuch, Bausparvertrag, Prämiensparvertrag, Sparbrief, Wertpapiere etc., das unter meinem Namen angelegt wurde, auch der Zeitwert von Kraftfahrzeugen aller Art.

Größere Ausgaben oder Vermögensübertragungen an Dritte vor der Antragstellung sind anzugeben und zu belegen, da der Wert ggf. zum Vermögen hinzugerechnet werden muss.

Es gilt ein **Vermögensfreibetrag für Auszubildende, die das 30. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben i.H.v. **15 000 Euro**, **für Auszubildende, die das 30. Lebensjahr** vollendet haben i.H.v. **45 000 Euro**. Alles **über dem Vermögensfreibetrag** liegt wird anteilig von meinem monatlichen BAföG-Bedarf abgezogen.

Unrichtige oder unvollständige Angaben können strafrechtlich verfolgt oder mit einer Geldbuße geahndet werden. Zu Unrecht gezahltes BAföG wird zusätzlich zurückgefordert werden. **Die Angaben zu meinem Vermögen werden mit dem Bundeszentralamt für Steuern abgeglichen.**

Was müssen meine Eltern vorlegen?

- Erklärung über Einkommen jedes Elternteils aus dem vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes (Formblatt 3) vollständig ausgefüllt
- Kopie **kompletter** Einkommen- und Kirchensteuerbescheid für das entsprechende Jahr und ggf. Bescheinigungen über Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld o. ä.)
- Falls (noch) keine Steuerveranlagung erfolgt ist, Kopie der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder ggf. der entsprechenden Verdienstabrechnungen und/oder ggf. Bescheinigungen für Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld etc.)
- Kopie Schulbescheinigungen, Ausbildungsbescheinigungen für meine Geschwister
- Kopie der jeweiligen „Bescheinigung nach § 92 EStG“ für das vorletzte Jahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums (wie oben), falls meine Eltern Eigenbeiträge in eine „Riester-Rente“ einbezahlt haben sollten

Falls Sie speziellere Fragen haben sollten, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Amt für Ausbildungsförderung der Stadt Aschaffenburg
Dalbergstr. 15
63739 Aschaffenburg
bafog@aschaffenburg.de

Bitte beachten Sie, dass nur pdf-Dateien, die mit Adobe Acrobat oder pdf24 erstellt wurden, gelesen werden können.

Persönliche Vorsprachen **nur** mit Termin: Pfaffengasse 9
Frau Daseking/ Frau Stroh 06021/330-1327

Stand 19.12.2023